



**Deutsche  
Journalistinnen- und  
Journalisten-Union**

**Vereinte  
Dienstleistungs-  
gewerkschaft**

dju in ver.di • ver.di-Bundesverwaltung • 10112 Berlin

An die  
Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die  
Informationsfreiheit  
Frau Andrea Voßhoff  
Husarenstraße 30  
53117 Bonn

**Bundesverwaltung**

**Cornelia Haß**  
Bundesgeschäftsführung  
Deutsche Journalistinnen-  
und Journalisten-Union  
Bereichsleiterin Medien  
und Publizistik

Telefon: 030.6956-0  
Durchwahl: -2320  
Telefax: -3657

cornelia.hass@verdi.de  
www.dju.verdi.de  
Datum

12. Juli 2017

Ihre Zeichen  
Unsere Zeichen

coha

Sehr geehrte Frau Voßhoff,

im Zuge des G20-Gipfels in Hamburg haben sich mehrere Mitglieder der deutschen Journalistinnen- und Journalisten-Union (dju) in ver.di an uns als ihre berufs- und tarifpolitische Interessenvertretung gewandt, denen die Akkreditierung durch das Bundespresseamt entweder entzogen wurde oder die keine bekommen hatten. Auf die Widersprüche, die wir diesbezüglich für Betroffene eingelegt haben, gibt es derzeit noch keine offizielle Reaktion. Wir halten die Maßnahme für rechtswidrig und werden diese Frage notfalls auf dem Rechtsweg klären lassen.

Darüber hinaus haben uns Mitglieder in diesem Zusammenhang von Listen berichtet, die Einsatzkräfte am Medienzentrum des G20 mit den Namen auf den Akkreditierungen abglichen. Gab es Übereinstimmungen, wurde die Akkreditierung eingezogen beziehungsweise verweigert. Ich halte dieses Vorgehen nicht nur für einen ausgemachten Skandal, sondern ebenfalls für rechtswidrig und sehe darin einen Verstoß gegen die informationelle Selbstbestimmung sowie einen Eingriff in das Persönlichkeitsrecht der betroffenen Kolleginnen und Kollegen. Des Weiteren wurde aus meiner Sicht nach §43, Absatz 2 BDSG ordnungswidrig gehandelt, weil die Daten auf diesen Listen unbefugt erhoben, weitergegeben und angenommen wurden. Auf diese Ordnungswidrigkeiten stehen hohe Bußgelder. Viel gravierender ist allerdings die Tatsache, dass es solche Listen überhaupt gibt: Seit vielen Jahren diskutieren wir mit Vertretern der Innenministerkonferenz kritisch das Thema Akkreditierungen, immer wieder auch hinsichtlich der Frage des Datenschutzes. Uns wurde von Seiten der Behörden immer versichert, personenbezogene Daten würden weder gespeichert noch weitergegeben. Beides ist hier und in anderen Fällen erfolgt. Eine gesetzliche Grundlage dafür ist nicht erkennbar. Stattdessen liegt aus meiner Sicht ein Verstoß gegen das allgemeine Persönlichkeitsrecht und damit ein Grundrecht vor, dessen Bedeutung das Bundesverfassungsgericht in seiner Rechtsprechung mehrfach bekräftigt hat.

**dju.**

Das beschriebene Vorgehen, die Sammlung und Weiterverarbeitung personenbezogener Daten von Journalistinnen und Journalisten sowie der Eingriff in Artikel 5 des Grundgesetzes in Form der entzogenen beziehungsweise verweigerten Akkreditierungen sind in keinem Fall durch das Gebot der Verhältnismäßigkeit gedeckt, das bei einem Eingriff in die Grundrechte beachtet werden muss. Auch die Tatsache, dass die Betroffenen der Erfassung ihrer Daten zugestimmt haben mögen, heilt diesen rechtswidrigen Umgang mit ihren Daten nicht, denn die Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder haben bereits vor Jahren darauf hingewiesen, dass die Einwilligung die Datenverarbeitung bei den Sicherheitsbehörden im Zusammenhang mit den Zuverlässigkeits-Überprüfungsverfahren nicht zu legitimieren vermag. Die Einwilligung ist unwirksam, denn für sie fehlt die nach Bundesdatenschutzgesetz geforderte Freiwilligkeit.

- Ein solcher Vorgang wie die Akkreditierungspraxis beim G20-Gipfel ist beispiellos und gehört restlos aufgeklärt, unabhängig von der juristischen Auseinandersetzung an den Verwaltungsgerichten, die zu führen sein wird. Wir setzen auf Ihre Unterstützung bei der Klärung der Frage, auf welcher rechtlichen Grundlage personenbezogene Daten von Journalistinnen und Journalisten gesammelt, mit welchen Daten diese abgeglichen wurden und welche Rolle möglicherweise das Bundesamt für Verfassungsschutz sowie ausländische Behörden in dem Prozess gespielt haben. Des Weiteren muss sichergestellt werden, dass die Betroffenen darüber informiert werden, welche Daten zu welchem Zweck über sie eingesetzt und nunmehr alle Daten vernichtet wurden. Die Verantwortlichen für die Erstellung, Weitergabe und Annahme der Daten müssen zur Rechenschaft gezogen werden, indem die Bundesbeauftragte für Datenschutz prüft, ob die Maßnahmen als Ordnungswidrigkeiten oder auch strafbare Handlungen zu werten sind.

Bitte informieren Sie mich über Ihre Erkenntnisse und Maßnahmen zu diesen Datenschutzverfehlungen nach den §§ 43, 44 und auch § 42 a Nr. 1 BDSG.

Vielen Dank im Voraus, mit freundlichen Grüßen,

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Anneli Hoffmann".